



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 10.04.2024

Die Unterlagen können bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 35a / 5. Änderung der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet „nördlich angrenzend an die Straßen Nieland und Loog“ nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2024 den Bebauungsplan 35a / 5. Änderung der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet „nördlich angrenzend an die Straßen Nieland und Loog“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Beschluss bekannt gemacht. Alle Interessierten können zu dem Bebauungsplan Nr. 35a / 5. Änderung die Begründung und die Planzeichnung von diesem Tage an im Rathaus, Markt 15, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die vorgenannten Unterlagen ins Internet unter folgender Adresse

eingestellt:

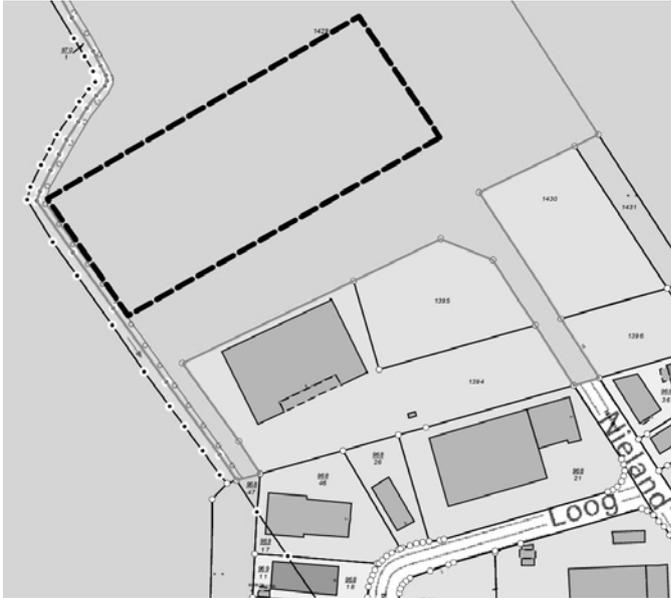
[https://www.bad-](https://www.bad-schwartau.de/Rathaus/Bauamt/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bebauungspläne/Bebauungsplan/)

[schwartau.de/Rathaus/Bauamt/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bebauungspläne/Bebauungsplan/](https://www.bad-schwartau.de/Rathaus/Bauamt/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bebauungspläne/Bebauungsplan/) .

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schwartau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Schwartau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



Bad Schwartau, 08.04.2024

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin